

Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe

An

Präsidium des Nationalrats

Österreichisches Parlament, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundeskanzleramt Österreich, iii1@bka.gv.at, sonja.schremmer@bka.gv.at

Bundesministerium für Bildung, begutachtung@bmb.gv.at

Siget in der Wart / Órisziget, 29. April 2017

Betreff: 1. Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform; Begutachtung

GZ•B K A-9 2 0 . 1 9 6 / 0 0 0 1-I I I / 1 / 2 0 1 7

2. Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht, Begutachtung

GZ•BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Ad 1.

Bezüglich der Begutachtungsfrist zum Gehaltsgesetz möchten wir folgendes bemerken:

Jetziger Wortlaut §59a (2) Gehaltsgesetz 1956

"Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 88,1 € (Stand 2016)."

Erörterung:

Dieser § 59a(2) wurde eigentlich für Volks- und Hauptschullehrer geschaffen, die in zweisprachigen Klassen unterrichten und entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten des zweisprachigen Schulwesens (siehe dazu auch Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und Kärnten). Er berücksichtigt nicht, dass es seit 1992 auch eine AHS, das Zweisprachiges Bundesgymnasium in Oberwart, und auch eine BHS, die zweisprachige BHAK in Klagenfurt, gibt. Für AHS- und BHS- Lehrer gilt auch ein anderes Besoldungsschema (IL, I1) als für Pflichtschullehrer.

Der § 59a(2) berücksichtigt auch nicht wie viele Stunden ein Lehrer zweisprachig unterrichtet. Ein Lehrer, der nur 1 Wochenstunde oder eine Klasse zweisprachig unterrichtet bekommt so dieselbe Zulage wie einer der alle seine 20 Stunden zweisprachig unterrichtet.

Weiter ist die Befähigung der Lehrer für den zweisprachigen Unterricht nicht genügend definiert. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass nicht zweisprachige Lehrer oder nicht genügend qualifizierte Lehrer dem zweisprachigen Unterricht zugeteilt werden, was nicht im Sinne der österreichische Volksgruppen und der Minderheitenschulgesetze ist. Leider ist dies bereits der Fall und daher müssen die eingesetzten Lehrer auch eine entsprechende Qualifizierung vorweisen können (zumindest Sprachprüfung Niveaustufe C aus der zweiten Unterrichtssprache, Lehramtsprüfung oder nachweislich "native speaker").

Diese Zulage nach §59a(2) Gehaltsgesetz 1956 sollte daher geändert werden.

Die jetzige Zulage sehen wir für den beträchtlichen Mehraufwand an Vorbereitung für den zweisprachigen Unterricht für eine eher bescheidene Abgeltung die für eine Wochenstunde oder eine Klasse akzeptabel ist. Für jede weitere Klasse die der Lehrer zweisprachig unterrichtet, sollte die Zulage pro Fach und unterrichteter Klasse gewährt werden.

Da dies ein sehr spezieller Bereich ist und es nur sehr wenige Schulen und Lehrer betrifft (Zweisprachiges BG Oberwart) sind die Mehrkosten für diese überfällige Korrektur überschaubar.

Vorschlag für neuen Wortlaut §59a (2) Gehaltsgesetz 1956

"Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 88,1 € (Stand 2016) pro zweisprachig unterrichteter Klasse und Fach."

Die Befähigung zur zweisprachigen Unterrichtserteilung erfolgt durch ein Sprachzertifikat der Niveaustufe C2, einer Lehramtsprüfung, durch ein Maturazeugnis oder einer gleichwertigen Ausbildung, welches der Sprachzertifizierung Stufe C2 entspricht.

Ad 2.

Wir ersuchen auch um eine entsprechende **Ergänzung im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland:**

"Lehrer der zweisprachigen Fächer benötigen eine Sprachzertifizierung auf Niveaustufe C2 oder eine vergleichbare Ausbildung". (siehe Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht)

Dies wäre auch ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung im zweisprachigen Schulwesen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anliegen

Mag.^a Iris Zsótér, Bakk.

Vorsitzende

Beirat für die ungarische Volksgruppe